

## **Verkaufs- und Lieferbedingungen der VH Armaturen GmbH**

### **1. Urheberrechte**

Die Urheberrechte an unseren Angeboten, technischen Zeichnungen, Produktinformationen – auch in elektronischer Form – sowie die Patentrechte an unseren Produkten verbleiben in unserem Eigentum. Ohne unsere Genehmigung ist es nicht gestattet, diese in irgendeiner Form zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich gemacht zu werden.

### **2. Angebot**

All unsere Angebote sind freibleibend. Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes wird ausschließlich in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und dazugehörigen Unterlagen beschrieben, ohne dass dieses eine Garantie darstellt. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, so gilt das des Verkäufers.

### **3. Preis, Zahlung, Versand**

Maßgebend sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Preissteigerungen nach Angebotsabgabe oder Auftragsbestätigung werden bei Rechnungslegung berücksichtigt.

Der Zahlungseingang hat innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers wesentlich verschlechtern – insbesondere Insolvenz oder Vergleich angemeldet werden – sind wir berechtigt, die Lieferung solange nicht auszuführen, bis uns der Besteller nach unserer Wahl Sicherheit oder Vorauszahlung für unsere Forderung aus diesem Vertrag geleistet hat.

Die Wahl der Versandart bleibt grundsätzlich dem Lieferwerk vorbehalten.

### **4. Lieferzeit**

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei technischen Änderungen, die nach Auftragsbestätigung vom Besteller gewünscht werden, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik, Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen. Diese Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

Liegt ein Leistungsverzug vor, kann uns der Besteller eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, gewähren und vom Vertrag zurücktreten. Sollte dem Besteller aus dem Verzug ein Schaden erwachsen, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% des Auftragswertes.

Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller

kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind außerdem berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

#### **5. Gefahr, Übergang, Entgegennahme**

Wir haben unsere Verpflichtungen am Ort unseres Werkes in Lambsheim zu erfüllen. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Liefergegenstandes auf den Besteller über. Sämtliche Transport- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Bestellers (Lieferung erfolgt ab Werk).

Versicherungsansprüche aus Transportschäden können nur nach Übersendung der bahnamtlichen oder postalischen Bescheinigung über den Verlust oder die Beschädigung bearbeitet werden.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

#### **6. Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag vor. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

#### **7. Gewährleistung**

Die von uns geschuldete vereinbarte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Besteller und nicht aus sonstigen werblichen Aussagen, Prospekten, Beratungen und dergleichen. Beratungen leisten wir nach dem besten Wissen aufgrund unserer Erfahrungen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind in jedem Fall unverzüglich, innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung, bei verdeckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung,

schriftlich und spezifiziert zu rügen. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Ware beim Besteller. Bei nicht form- und/oder nicht fristgemäßer Rüge gilt der Verkaufsgegenstand als genehmigt.

Sofern ein von uns geliefertes Produkt innerhalb von zwei Jahren ab der Ablieferung einen Sachmangel aufweist, werden wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern, sofern die Ursache des Sachmangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – grundsätzlich nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Ersatz für seine Aufwendungen verlangen.

In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Auch in solchen Fällen sind wir von dem Besteller unverzüglich zu informieren.

Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten tragen wir, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billiger verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der Monteure und Hilfskräfte. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht unsererseits keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes, die ohne unsere vorherige Zustimmung durchgeführt werden.

Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes durch den Besteller oder Dritte
- Fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte
- Natürliche Abnutzung des Liefergegenstandes
- Fehlerhafte oder nachlässige Behandlung des Liefergegenstandes durch den Besteller oder Dritte
- Nicht ordnungsgemäße Wartung des Liefergegenstandes durch den Besteller oder Dritte
- Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Besteller oder Dritte
- Mangelhafte Bauarbeiten
- Ungeeigneter Baugrund
- Chemische oder elektro-chemische oder elektrische Einflüsse.

Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 Monate.

## **8. Haftung**

Wenn durch unser Verschulden der Liefergegenstand vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffer 7. und 8. entsprechend. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur

- bei Vorsatz

- bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführung oder leitender Angestellter
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Ersatz von Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und Betriebsunterbrechungskosten ist ausgeschlossen.

#### **9. Recht auf Rücktritt unsererseits**

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne der bei Ziffer 4. genannten Arbeitskämpfe, sofern sie auf unseren Betrieb erheblich einwirken wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Sofern wir von dem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, werden wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich den Besteller mitteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

#### **10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Lamsheim. Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Lamsheim soweit der Besteller ein Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.